

Nachrichten vom Landtage.

und sechzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 17. Juni 1833.

Die Sitzung beginnt etwas nach 10 Uhr. Nach Verlesung des Protocolls der letzten Sitzung wird dasselbe durch den g. Heyn berichtet, und von den Abg. v. Thielau und anhschel aus Königstein unterzeichnet.

Eingelaufen waren folgende Gegenstände:

1. Petition der Schneiderinnung zu Weissenberg in der Oberlausitz, d. d. 6. Juni 1833, die Abstellung des Fertigungs von Kleidern durch Frauenzimmer, so wie der Beeinträchtigung ihrer Nahrung durch Unbefugte auf dem Lande betreffend;

An die 4. Deputation.

2. Der Abg. Runde überreicht unterm 13. Juni 1833 eine Petition Johann Gotthelf Winklers und Consorten zu Rößgen, d. d. 18. Mai 1833 worinnen dieselben bitten, daß die 2. Kammer bei der hohen Staatsregierung ein Gesetz wider das Ausgeben von Münzsorten zu einem höhern, als dem im täglichen Verkehr statt findenden Cours beantrage;

Zur 4. Deputation.

3. Der Schmidt Gottlob Friedrich Kühn in Naundorf bittet unterm 29. April 1833, daß die 2. Kammer sich für ihn dahin verwende, daß die ihm bereits von den betreffenden Behörden abgeschlagene Betreibung seiner junstmäßig erlernten Schmiedeprofession in seinem Hause ihm gestattet werde;

An die 4. Deputation.

4. Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 11. Juni 1833, die Berathung des Berichts ihrer 2. Deputation über die Einrichtung der Staatsschuldenkasse betreffend;

Zur 2. Deputation.

5. Vortrag der 2. Deputation der 2. Kammer, d. d. 14. Juni 1833, über den Antrag des Abg. Lehmann, die Verlegung des Kammer-Vorwerks Zwenkau betreffend;

Wird der Regierung überlassen.

6. Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 13. Juni 1833, die Genehmigung der bei der 2. Kammer entworfenen ständischen Schrift wegen Bewilligung zum Baue des Augusteums in Leipzig betreffend;

Wird verlesen.

7. Petition Johann Gottlieb Müllers zu Stangengrün, d. d. 1. Juni 1833, daß die 2. Kammer sich für Freilassung seines Luenden Christian Friedrich Döhler vom Militairdienste verwende (nebst 1 Beilage);

An die 4. Deputation.

8. Vortrag der 2. Deputation der 2. Kammer, d. d. 8. Juni 1833, über das höchste Decret vom 27. Januar d. a. und den selbigem beigefügten Gesetzentwurf, die Suspension der Jagdfrohnen und den Erlaß der Wolfsjagd-Dienstgelder und der Heckenhaferzinsen betreffend;

Auf die Tagesordnung.

Die Tagesordnung enthielt die fortgesetzte Berathung über die Gesinde-Ordnung.

Die Deputation hatte beantragt, verschiedene §§. zwischen den §. 97. und 98. einzuschalten, auf die Bemerkung des Abg. Runde aber, daß er einen §. beantragt habe, welcher diesen unmittelbar vorausgehen müsse, ging man zuvörderst zu diesem über. Der vom Abg. Runde beantragte §. lautet folgendermaßen:

„Hat das Gesinde nicht aufgekündigt, dessen ohngeachtet aber von einer andern Herrschaft Miethgeld zu einem neuen Dienst angenommen, so wird dadurch die stillschweigende Verlängerung des ältern Dienstes nicht aufgehoben. In Ansehung des Schadenerspruches derjenigen Herrschaft, die nachstehen muß, treten jedoch in diesem Fall dieselben Bestimmungen in Kraft, welche die §. 29. und 30. gegen das gleichzeitige Vermiethen bei mehreren Herrschaften enthalten.“

Es wurde hinreichend unterstützt, und gab zu einer Debatte Veranlassung. Der Abg. v. Mayer glaubt darin einen offenkundigen Widerspruch zu finden. Eine stillschweigende Verlängerung könne doch nur dann angenommen werden, wenn nichts darüber ausgesprochen oder keine Handlung vorgenommen werde, welche das Gegentheil bezeichne; in dem Fall nun, wenn ein Dienstbote sich anderweitig vermiethe, gebe er eben durch diese Vermiethung zu erkennen, daß er den Contract mit der bisherigen Dienstherrschaft nicht fortsetzen wolle. Er begreife nicht, wie es möglich sei, daß in einem solchen Falle eine stillschweigende Verlängerung statt finden könne. Eine andere Frage sei die, ob dieser Fall dem gleich gesetzt werden könne, wenn der Dienstbote sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethe; aber immer müsse er sich dagegen erklären, daß die alte Herrschaft einen Vorzug genießen soll, indem er das nicht mit der Freiheit des Gesindes, Dienstverträge zu schließen, vereinbaren könne, und es frage sich, ob man das Gesinde, wenn es seiner Herr-